

die Gestaltung des Strafrechts der DDR eine weitreichende Bedeutung. Eine Reihe von Verfassungsnormen steht in *unmittelbarer Beziehung* zum Strafrecht.

Erstens enthält die Verfassung in Artikel 99 *Grundsatzvorschriften*, die für das gesamte Strafrecht und seine Anwendung wesensbestimmend sind. Dazu gehören das Schuldprinzip (die strafrechtliche Verantwortlichkeit), das Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen, das Gesetzlichkeitsgebot der Strafverfolgung und das Gebot, daß Einschränkungen von Rechten der Bürger im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie unumgänglich sind.

Zweitens sind in der Verfassung Vorschriften verankert, die unmittelbar der *Verfolgung schwerster Verbrechen* dienen. Es handelt sich um:

- a) Artikel 6 Absatz 5. Danach werden militärische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundungen von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß als Verbrechen geahndet. Die entsprechenden Strafvorschriften sind in das StGB der DDR aufgenommen worden (§§ 89, 92, 106 StGB);
- b) Artikel 91. Dieser Artikel bestimmt, daß die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen unmittelbar geltendes Recht sind und solche Verbrechen nicht verjähren. In § 1 Absatz 6 des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO vom 12. Januar 1968 und in § 84 StGB wurden diese Grundsätze ausdrücklich bekräftigt.

In die Verfassungen anderer sozialistischer Länder sind ebenfalls Normen aufgenommen worden, die sich auf die Verfolgung schwerster Verbrechen beziehen (zum Beispiel Vaterlandsverrat sowie Kriegshetze und Kriegspropaganda nach Art. 62 und 63 der Verfassung der VR Bulgarien; Verletzung des Militäreides, Landesverrat, Überlaufen zum Feind und Beeinträchtigung der Wehrfähigkeit nach Art. 41 der Verfassung der SR Rumänien; Mißbrauch der Gewissens- und Glaubensfreiheit für Zwecke, die gegen die Interessen der Volksrepublik gerichtet sind, nach Art. 70 der Verfassung der VR Polen).

Drittens beziehen sich die Verfassungsvorschriften unmittelbar auf die *Anwendungsvoraussetzungen* des Strafrechts bzw. auf den internationalen Rechtsverkehr in Strafsachen, und zwar a) durch die Garantie der Immunität der Abgeord-

neten der Volkskammer (vgl. Art. 60 Abs. 2) und b) durch das Verbot der *Auslieferung* von Bürgern der DDR an eine auswärtige Macht (vgl. Art. 33 Abs. 2).

Beziehungen zwischen der Verfassung und dem Strafrecht bestehen jedoch auch *mittelbar*. So hat das Strafrecht eine Garantiefunktion für bestimmte verfassungsmäßige Grundrechte der Bürger zu erfüllen. Das Recht auf Unverletzbarkeit der Wohnung (vgl. Art. 37 Abs. 3 Verfassung) wird zum Beispiel strafrechtlich über die Strafrechtsnorm des Hausfriedensbruches (vgl. § 134 StGB) gewährleistet. Die Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses (vgl. Art. 31 Abs. 1 Verfassung) wird durch die §§ 135, 202 StGB geschützt. Das in Artikel 39 Verfassung verbriefte Recht auf Glaubensfreiheit und Freiheit der Religionsausübung wird durch § 133 StGB als Strafbestimmung konkretisiert. So schützt das Strafrecht die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Grundrechte. Andererseits richtet sich das Strafrecht gegen den Mißbrauch von verfassungsmäßigen Grundrechten durch einzelne Bürger. Der Mißbrauch des Rechts auf freie Meinungsäußerung (vgl. Art. 27 Verfassung) kann nach den §§ 106, 137, 139, 140, 220, 221 StGB bestraft werden. Bei Mißbrauch des Rechts auf Versammlungsfreiheit (vgl. Art. 28 Verfassung) kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 217 StGB begründet sein. Der Mißbrauch des Vereinsrechts (vgl. Art. 29 Verfassung) schließlich kann Strafverfolgung nach den §§ 107, 218 StGB hervorrufen. Die Grenzen der Ausübung verfassungsmäßiger Grundrechte werden in diesen Fällen durch die Mißbrauchshandlungen bestimmt, die in den Tatbeständen der in Betracht kommenden Strafrechtsnormen beschrieben sind.